Mainz, 29. Juli 1996

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

Abteilung II Wissenschaftlicher Dienst und Parlamentsdienst

11/52-1183

Gutachtliche Stellungnahme

Die Koalitionsvereinbarungen und ihre Auswirkungen auf die Parlamente

Im Auftrag von Landtagspräsident Grimm soll geprüft werden, welche Auswirkungen Koalitionsvereinbarungen auf die Rechte der Parlamente haben.

1. Koalitionsvereinbarungen

In Deutschland sind sowohl im Bund als auch in den Ländern Koalitionsregierungen die Regel. Diese beruhen auf Absprachen über die personellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Koalitionspartner. Diese Absprachen haben sich seit den sechziger Jahren vor allem in den Ländern zu regelrechten "Verträgen" entwickelt, in denen nicht selten auf Dutzenden von Seiten das Programm der zu bildenden Regierung schriftlich festgehalten wird. Vielfach machen die Koalitionspartner ihre inhaltlichen Vereinbarungen der Öffentlichkeit zugänglich. Absprachen über die Besetzung der Regierungsämter werden der Öffentlichkeit mit der Vorstellung der zu bildenden Regierung bekannt. Sonstige personelle Vereinbarungen, die sich u.a. auf Leitungsfunktionen im Parlament, in der Verwaltung, in der Justiz und in privaten Unternehmen der öffentlichen Hand erstrecken können,

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

Die Koaltitionsvereinbarung von 1991 in Rheinland-Pfalz zwischen SPD und FDP war 121 Seiten lang, die Koaltitionsvereinbarung von 1996 enthält 90 Seiten. Von vergleichbarer Länge sind die Koaltitionsvereinbarungen zwischen SPD und Grünen in NRW von 1995 und in Schleswig-Holstein von 1996 sein, s. Leicht, Wenn Recht zur Farce wird, Die Zeit vom 24.5.1996. Die Vereinbarung zwischen CDU und FDP in BaWü 1996 soll dagegen vergleichsweise kurz und allgemein gehalten sein. Zum Inhalt von Koalitionsverträgen s.a. v. Münch, Rechtliche und politische Probleme von Koalitionsregierungen, 1992, S. 19 ff.

² Zur Entwicklung der Koalitionsvereinbarungen s. Bermbach, Koalition, in: Sontheimer/Röhrig, Hdb. des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 1977, S. 319 ff., 320 ff.

bleiben dagegen grds. vertraulich. Üblicherweise regeln die Koalitionsvereinbarungen die Einsetzung eines "Koalitionsausschusses". Mitglieder sind einige wenige Spitzenvertreter jeder Seite aus Regierung, Partei und Fraktion. Die Aufgaben des Koalitionsausschusses liegen insbesondere in der Beilegung von Streitfragen und in der Koordination der Beteiligten.3 Die politischen Vorgaben von Koalitionsvereinbarungen richten sich in erster Linie an die Regierung. Indirekt bestimmen sie aber auch die Politik der Koalitionsfraktionen, da die Regierung zur Durchsetzung ihrer Politik auf deren Unterstützung angewiesen ist. Darüber hinaus enthalten die veröffentlichten Koalitionsvereinbarungen oft auch Festlegungen, die sich unmittelbar an die beteiligten Fraktionen richten, z.B. über bestimmte parlamentarische Initiativen oder darüber, daß die Koalitionsfraktionen im Parlament und seinen Ausschüssen nicht mit wechselnden Mehrheiten abstimmen werden.⁴ Abgeschlossen werden Koalitionsvereinbarungen allerdings von den beteiligten Parteien.⁵ Sie werden von Spitzenvertretern der jeweiligen Parteien ausgehandelt und üblicherweise mit Zustimmung der zuständigen Parteigremien wirksam. Zusätzlich wird meist aber auch - formell oder informell - die Billigung der beteiligten Parlamentsfraktionen eingeholt.

2. Rechtliche Wirkungen

Mit dem Aufkommen ausführlicher, schriftlich fixierter und veröffentlichter Koalitionsvereinbarungen begann in der Rechtswissenschaft die Diskussion über deren rechtliche Einordnung.⁶ Umstritten ist bis heute, ob es sich um sogenannte verfassungsrechtliche Verträge im Rechtssinne handelt⁷ oder um bloße politische Absprachen.⁸ Einigkeit herrscht aber darin, daß solche Vereinbarungen auch dann nicht durch-

³ Bermbach, Koalition, in: Sontheimer/Röhrig, Hdb. des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, S. 323 ff.

⁴ Vgl.die Koalitionsvereinbarung in Rheinland-Pfalz zwischen SPD und FDP von 1991, S. 121 "Koalitionsgrundlagen", S. 94 (Enquete-Kommission Kommunalabgaben) und S. 102 (Enquete-Kommission Verfassungsreform); und die entsprechende Koalitionsvereinbarung 1996, S. 88 "Koalitionsgrundlagen" und S. 65 (Enquete-Kommission Parlamentsreform).

⁵ S. v. Münch, Rechtliche und politische Probleme von Koalitionsregierungen, S. 29.

⁶ S. Bermbach, Koalition, in: Sontheimer/Röhrig, Hdb. des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, S. 322. Einen Überblick über die bis 1992 erschienene Literatur findet sich bei v. Münch, Rechtliche und politische Probleme von Koalitionsregierungen, S. 10 ff. Aus der Sicht der Regierung s. Schreckenberger, ZParl. 1994, S. 329 ff.

⁷ So z.B. Meyn in: v. Münch, GG, Bd. 2, 3. Auflage 1995, Art. 65 Rn. 6 f. mwN.

⁸ So etwa Oldiges, in: Sachs, GG, 1995, Art. 65 Rn. 17 m.w.N.

setzbar sind, wenn man sie als Verträge ansieht.⁹ Soweit sich Koalitionsvereinbarungen mittelbar oder unmittelbar an die Koalitionsfraktionen richten, ergibt sich dies bereits aus dem freien Mandat der Abgeordneten¹⁰: Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 79 Satz 2 LV).

Für die Mitglieder der Koalitionsfraktionen sind die Koalitionsvereinbarungen somit rechtlich nicht verbindlich. Die Oppositionsabgeordneten sind von einer solchen Vereinbarung ohnehin nicht betroffen. Damit haben Koalitionsvereinbarungen keine rechtlich faßbaren Auswirkungen auf die Rechte des Parlaments.

3. Politische Bindungswirkung

Die Inhalte der Koalitionsvereinbarung haben für die Mitglieder der Koalitionsfraktionen allerdings eine *politische* Bindungswirkung.

Diese Bindungswirkung beruht darauf, daß die Regierung im parlamentarischen Regierungssystem auf eine stabile Mehrheit im Parlament angewiesen ist. In einer Koalitionsregierung ist die Koalitionsvereinbarung die Grundlage für die Stabilität der Regierung selbst und der sie tragenden Mehrheit im Parlament. Ein Abgeordneter, der sich im Parlament nicht an die Koalitionsvereinbarung hält, kann somit die Stabilität und damit den Erfolg der Koalition gefährden. Grundsätzlich unberührt bleibt jedoch das Verhalten des Abgeordneten außerhalb des Parlaments. Dort kann er z.B. zum Ausdruck bringen, daß bestimmte Kompromisse innerhalb der Koalition sich nicht mit seinen eigentlichen Zielen decken.

Handelt ein Abgeordneter g e g e n den Willen seiner Partei- und Fraktionsführung der Koalitionsvereinbarung zuwider, sei es aus Gewissensgründen, sei es im Interesse seines Wahlkreises oder aus sonstigen politischen Gründen, so verletzt er die Fraktionsdisziplin. Insoweit ergeben sich keine Besonderheiten: politische Fraktionsdisziplin ist zulässig, rechtlich verbindlicher Fraktionszwang ist es nicht. Die zulässigen politischen Konsequenzen, die sich aus der Verletzung der

⁹ S. Meyn in: v. Münch, GG, Bd. 2, Art. 65 Rn. 6 f.

¹⁰ S. v. Münch, Rechtliche und politische Probleme von Koalitionsregierungen, S. 27.

¹¹ S. v. Münch, ebd.

Fraktionsdisziplin ergeben können, reichen bis zur Nichtaufstellung bei der nächsten Wahl und dem Ausschluß aus der Fraktion. 12

Anders ist es, wenn Abgeordnete zusammen mit ihrer Fraktion und im Einklang mit den Vertretern ihrer Partei von einer Koalitionsvereinbarung abweichen. Dies wird nur geschehen, wenn sich der betreffende Koalitionspartner daraus einen politischen Vorteil verspricht. Führt die Verletzung der Koalitionsvereinbarung zum Bruch der Koalition, kann der politische Preis in Neuwahlen bestehen (mit ungewissem Ausgang) oder im Koalitionswechsel.

Koalitionsvereinbarungen entfalten also insoweit eine politische Bindungswirkung, als ihre Verletzung negative politische Konsequenzen nach sich ziehen kann. Soweit ein Koalitionspartner vom Bruch der Koalitionsvereinbarung einen nicht unerheblichen Nutzen erwarten kann, verliert die Vereinbarung an Verbindlichkeit. Kosten und Nutzen der Befolgung der Koalitionsvereinbarung werden im Hinblick auf die Reaktion der Öffentlichkeit und der Wähler abgewogen. Dies ist normaler Bestandteil des politischen Geschehens in einer parlamentarischen Demokratie.

4. Auswirkungen auf die Parlamentsfunktionen

Koalitionsvereinbarungen könnten sich allerdings auf die Erfüllung der Parlamentsfunktionen auswirken. Als klassische Parlamentsfunktionen gelten die Gesetzgebungsfunktion einschließlich des Budgetrechts, die Öffentlichkeitsfunktion, die
Kontrollfunktion und die sog. Kreationsfunktion (Wahl anderer staatlicher Funktionsträger). Diese werden durch Koalitionsvereinbarungen jedoch allenfalls am Rande
berührt.

Über die klassischen Funktionen hinaus werden in neuerer Zeit weitere, grundlegende und übergreifende Funktionen betont, die das Parlament in einem parlamentarischen Regierungssystem erfüllt: Die Garantie der Regierung und die Vertretung des Volkes.¹⁴

¹² Vgl. C. Amdt, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, S. 654 ff.

¹³ S. BVerfGE 80, 188, 218; Edinger, Wahl und Besetzung parlamentarischer Gremien, 1992,

¹⁴ S. Hans Meyer, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 119 ff.

a) Parlament als Garant einer Regierung

Im parlamentarischen Regierungssystem hat das Parlament auf der einen Seite die Aufgabe, die Regierung zu wählen und zu stützen. 15 Denn eine parlamentarische Regierung kann nur mit einer stabilen parlamentarischen Unterstützung funktionieren. Da die Verhältniswahl selten zur parlamentarischen Mehrheit einer einzigen Partei führt, kommt es zur Bildung von Koalitionen. Deren Stabilität beruht - wie dargestellt - im wesentlichen auf einer Koalitionsvereinbarung. Insoweit ist die politische Verbindlichkeit von Koalitionsvereinbarungen für die Regierungsfraktionen Ausdruck der Funktion des Parlaments, die Regierung zu stützen. Die Erfahrungen der Weimarer Republik machen die große Bedeutung dieser Funktion für das Funktionieren der parlamentarischen Demokratie deutlich.

b) Parlament als Vertretung des Volkes

Auf der anderen Seite ist das Parlament das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. 16 Es ist die Vertretung des Volkes. In dieser Funktion hat es die wesentlichen politischen Fragen zu erörtern und zu entscheiden und dabei Vorstellungen, Wünsche und Probleme der Bevölkerung aufzunehmen, zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, daß diese auch in der Regierungspolitik ihren Niederschlag finden. 17 Diese Funktion könnte gefährdet sein, wenn das Parlament in seiner Mehrheit nur ein ausführendes Organ einer detaillierten, von außen vorgegeben Koalitionsvereinbarung ist. Dann bestünde die Gefahr, daß im Parlament überhaupt keine eigenständige Willensbildung mehr stattfindet und Wünsche und Vorstellungen des Volkes durch die Mehrheit des Parlaments nicht mehr aufgenommen und umgesetzt werden.

Ob es zu einer solchen Gefährdung der Vertretungsfunktion des Parlaments kommt, hängt von vielen Faktoren ab. Zunächst kommt es darauf an, ob eine Koalitionsvereinbarung den Regierungsfraktionen wirklich von außen "aufoktroyiert" wird.

Formell wird die Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen, die die Regierung bilden. Dies ist insofern berechtigt, als das Volk *Parteien* wählt, nicht Fraktionen. Diese haben sich zum Zeitpunkt der Koalitionsverhandlungen auch meist noch gar nicht konstituiert. Die Verhandlungen müssen abgeschlossen sein, bevor das

¹⁵ Vgl. Hans Meyer, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 124 ff.

¹⁶ Vgl. die Formulierung der EK Verfassungsreform, Drs. 12/5555, S. 68.

¹⁷ Vgl. Hans Meyer, in: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, S. 120 ff.

neugewählte Parlament überhaupt seine Arbeit aufnimmt, da die Parlamente im Anschluß an ihre Konstituierung die neue Regierung bzw. den neuen Regierungschef zu wählen pflegen. Im übrigen wirken die Mitglieder der beteiligten Fraktionen an der Formulierung der Verhandlungspositionen mit und sind in den Verhandlungsdelegationen und in den Parteigremien vertreten, die über die Vereinbarung abstimmen. Gegen den Willen einer Fraktion wird letztlich keine Koalitionsvereinbarung abgeschlossen werden können. Die Verhandlungsführer haben deshalb auf die Meinung der Fraktionen Rücksicht zu nehmen. Tun sie dies nicht in dem gebotenen Maße, kann es dazu kommen, daß die Fraktion oder Teile von ihr die Gefolgschaft verweigern.

Insofern kann eine Koalitionsvereinbarung einer Fraktion letztlich nicht aufoktroyiert werden. Es ist Sache der einzelnen Fraktionsmitglieder, ihren Einfluß auf die Verhandlungen geltend zu machen, das Verhandlungsergebnis politisch zu bewerten und sich danach für eine Zustimmung oder Ablehnung zu entscheiden.

Fraglich ist aber auch, ob eine Koalitionsvereinbarung die beteiligten Fraktionen politisch so festlegt, daß das Parlament seiner Aufgabe nicht mehr ausreichend gerecht wird, das Volk zu vertreten, d.h. dessen Vorstellungen aufzunehmen und soweit möglich auch zu realisieren.

Die Koalitionsvereinbarung ist zunächst einmal ein Programm der Koalition für die jeweilige Wahlperiode. Eine solche programmatische Selbstbindung gibt es aber mit oder ohne Koalitionsvereinbarung, und zwar in Gestalt der Regierungserklärung. Beide haben für die jeweilige Regierungsmehrheit im Parlament eine politische Bindungswirkung. Eine gewisse Verbindlichkeit des Regierungsprogramms ist aus folgenden Gründen sinnvoll: Die Ministerien kennen ihre Arbeitsaufträge und können sinnvoll planen. Auch andere öffentliche und private Stellen haben eine Grundlage für ihre Planungen sowie ihre Investitions- und sonstigen Entscheidungen. Die Veröffentlichung der Koalitionsvereinbarung erhöht einerseits ihre Verbindlichkeit. Sie ist andererseits aber ein Gebot der Transparenz: Die Öffentlichkeit erfährt, was

¹⁸ S. v. Münch, Rechtliche und politische Probleme von Koalitionsregierungen, S. 27.
¹⁹ Dies mußte z.B. die Parteiführung der FDP erfahren, als sie der Öffentlichkeit zunächst Frau Adam-Schwätzer als Nachfolgerin von Außenminister Genscher präsentierte und sie dann auf Druck der Fraktion zurückziehen mußte. Zuletzt erhielt in Baden-Württemberg Erwin Teufel offenbar von Mitgliedern seiner eigenen Fraktion einen "Denkzettel", indem sie ihm bei seiner Wahl zum Ministerpräsidenten die Stimme verweigerten.

die Koalition beabsichtigt. Sie kann zustimmen, ablehnen oder Änderungs- und Ergänzungswünsche äußern. Koalitionsvereinbarung und Regierungserklärung ermöglichen damit eine Reaktion der Öffentlichkeit. Aufgabe der Abgeordneten sowohl der Regierungskoalition als auch der Opposition ist es, diese Reaktion für ihre parlamentarische Arbeit aufzunehmen.

Die Koalitionsvereinbarung ist im übrigen eine Absichtserklärung über die politischen Entscheidungen, die die Koalition treffen will, aber noch nicht die Entscheidung selbst. Die Koalition kann also gesetzliche Schritte ankündigen; die Gesetze zu verabschieden bleibt nach wie vor Sache des Parlaments.

Schließlich hängt es von der konkreten Vereinbarung ab, wie weit sie die politischen Leitlinien der Koalition im einzelnen festlegt. Kritisiert wurde zuletzt die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Grünen in Schleswig-Holstein, weil sie die Abgeordneten der Koalition bis in die Einzelheiten der politischen Vorhaben binde. ²⁰ Hintergrund dieser detaillierten Vereinbarung dürfte jedoch vor allem das gespannte Verhältnis der beiden Koalitionspartner zueinander sein. ²¹ An diesem Beispiel zeigt sich, daß die Aufgabe des Parlaments, die Funktion der Regierung zu ermöglichen, dann zu einer engeren politischen Bindung führen kann, wenn der Zusammenhalt der Koalitionspartner gering ist.

Dagegen wurde die jüngste Koalitionsvereinbarung in Rheinland-Pfalz gerade deshalb kritisiert, weil sie zu unkonkret sei. Sie enthalte "mehr oder weniger unverbindliche Zielsetzungen", ohne Mittel und Wege anzugeben, wie diese Ziele erreicht werden sollen.²² Träfe dies zu, könnte von einer Gefährdung der Vertretungsfunktion des Parlaments nicht die Rede sein. Dabei kommt es auch auf die Einstellung des jeweiligen Fraktionsmitglieds und den jeweiligen Inhalt der Vereinbarung an, ob eine Koalitionsvereinbarung im positiven Sinne als politische Richtschnur oder im negativen Sinne als eine Fessel angesehen wird.²³ Bestimmte Punkte einer Ver-

²⁰ S. Leicht, Wenn Recht zur Farce wird, Die Zeit vom 24.5.1996.

²¹ Je konkreter die Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung, desto weniger Reibungspunkte sind später zu erwarten. Eine Rolle gespielt haben dürften dabei die Erfahrungen der rot-grünen Koalition in Nordrhein-Westfalen. Dort wurden wichtige Streitfragen aus der Koalitionsvereinbarung entweder ganz ausgeklammert oder durch unverbindliche Kompromißformeln vorläufig beigelegt. Als der Streit um diese Punkte kurze Zeit später wieder aufflammte, kam es beinahe zum Bruch der Koalition, was beiden Parteien bei den Wahlen in anderen Ländern schadete.

²² S. Garthe, Land ohne Profil?, in: Rheinpfalz vom 25.5.1996.

²³ S. v. Münch, Rechtliche und politische Probleme von Koalitionsregierungen, S. 27.

einbarung können sich im übrigen dann als nicht mehr durchführbar erweisen, wenn sich die politischen Rahmenbedingungen ändern;²⁴ oder es tauchen in Laufe der Legislaturperiode neue Fragen auf, die in der Koalitionsverhandlung noch nicht behandelt wurden. Hierauf zu achten und ggf. neue Lösungsvorschläge zu erarbeiten, bleibt eine wichtige Aufgabe der Koalitionsfraktionen im Rahmen der Vertretungsfunktion des Parlaments.

In Rheinland-Pfalz ließ jedenfalls die Koalitionsvereinbarung für die 12. Wahlperiode genügend Raum für ein eigenständiges Bewältigen politischer Probleme. So wurden eine Reihe von Gesetzen zu Vorhaben verabschiedet, die in der Koalitionsvereinbarung nicht erwähnt wurden, z.B. das Landesgesetz über die Errichtung des Datenund Informationszentrums, 25 das Landesgesetz über die Verdienstmedaille 26 und das Lotteriegesetz.27 Auch das letztlich nicht verabschiedete Transplantationsgesetz, das heftige politische Diskussionen in Rheinland-Pfalz und darüber hinaus hervorrief, war in der Koalitionsvereinbarung nicht erwähnt. Vielfach enthielt die Koalitionsvereinbarung nur ganz allgemeine Zielsetzungen, etwa daß bestimmte Gesetze geändert oder erlassen werden sollten. Regierung und Parlament waren bei der Umsetzung dieser Vorgaben im einzelnen durch die Koalitionsvereinbarung nicht gebunden. Beispiele hierfür sind die Novellierung des Personalvertretungsgesetzes und die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs. Einige Vorgaben hatten die Form von Prüfaufträgen, ohne ein bestimmtes Ergebnis vorwegzunehmen, z.B. in Bezug auf eine Mitbestimmungsklausel im Rundfunk- und Pressegesetz, auf die Systematik des Kommunalabgabengesetzes oder auf das Verfahren der Schulleiter-Auswahl. Auch bei der direkt an die Koalitionsfraktionen gerichteten Vorgabe, eine Enquete-Kommission Verfassungsrefom einzusetzen, enthält die Koalitionsvereinbarung keine Vorgaben zu deren Ergebnissen.

Das zeigt, daß jedenfalls der Landtag Rheinland-Pfalz in der letzten Wahlperiode durch die Koalitionsvereinbarung nicht gehindert wurde, die Funktion als obersters Organ der politischen Willensbildung und der Vertretung des Volkes wahrzunehmen. Koalitionsfraktionen und Landesregierung blieben zu eigenständigen politischen Akzenten und Initiativen fähig.

²⁴ Z.B. wegen der Änderung der wirtschaftliche Lage oder der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag oder im Bundesrat, weil sich Vorschriften des Bundes oder der EG auf das Land auswirken o.ä.
²⁵ Drs. 12/6840.

²⁶ Drs. 12/7460.

²⁷ Drs. 12/7375.

Die Vertretungsfunktion wird darüber hinaus auch von der Opposition wahrgenommen. Sie ist von der politischen Bindungswirkung der Koalitionsvereinbarung nicht betroffen. Gerade in der öffentlichen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Regierungsfraktionen auf der einen Seite und der Opposition auf der anderen Seite müssen sich die konkurrierenden politischen Konzepte vor dem Volk bewähren. Wenn die Regierungsfraktionen auf die Probleme und die Vorstellungen der Bevölkerung nicht ausreichend reagieren, ist es Sache der Opposition, dies im Parlament zum Ausdruck zu bringen. Damit ist die - von Koalitionsvereinbarungen unberührte - Opposition ein wichtiger Garant dafür, daß das Parlament seiner Aufgabe als Vertretung des Volkes nachkommen kann.

5. Fazit

Koalitionsvereinbarungen haben keine rechtliche Bindungswirkung. Soweit ihnen politische Verbindlichkeit zukommt, sind sie auf der einen Seite ein wichtiges Mittel zur Sicherung einer funktionierenden Regierung. Ob sie auf der anderen Seite das Parlament in seiner Funktion als Volksvertretung und oberstes Organ der politischen Willensbildung beeinträchtigen können, hängt vom Inhalt der konkreten Vereinbarung sowie von anderen Faktoren ab, nicht zuletzt auch von den Koalitionsfraktionen selbst. Aus der Sicht der Parlamente erscheint es notwendig, darauf zu achten, daß die Koalitionsfraktionen sowohl in die Verhandlungen über eine Koalitionsvereinbarung eingebunden werden als auch in die Lösung von Problemen, die sich bei der Durchführung der Vereinbarung ergeben. Ferner muß eine effektive Opposition möglich sein.

Wissenschaftlicher Dienst